

Beilage zum Präz.-Prot. Nr. 343.

Verordnung

über die

**Abteilung für Militärwissenschaften und die militärischen Fächer
an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer an der Eid-
genössischen Technischen Hochschule (E. T. H.).**

(Militärschule der E. T. H.)

(Vom 10. Juli 1929.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 113 und 147 der Militärorganisation vom
12. April 1907,
auf Antrag seines Departements des Innern,
im Einverständnis mit dem Militärdepartement,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

An der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht eine Abtei-
lung für Militärwissenschaften (Abteilung XI, Militärschule).
Ferner werden an der Allgemeinen Abteilung XXII für Freifächer
Vorlesungen über militärische Gegenstände gehalten.

Art. 2.

Für die Militärschule und die militärischen Freifächer gelten die
Bestimmungen des Reglements für die E. T. H. vom 16. April 1924, in-
soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen
enthält.

B. Abteilung für Militärwissenschaften.

(Militärschule.)

I. Ihre Aufgabe.

Art. 3.

Die Militärschule gibt den Offizieren der Armee Gelegenheit, ihre
militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.
Sie bereitet insbesondere die Instruktionsoffiziere auf den Lehrberuf
vor und vermittelt ihnen eine allgemeine militärische Bildung und die